

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1956

Nummer 58

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 23. 5. 1956, Innenliegende Aborte und Baderäume. S. 1221.

K. Justizminister.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Innenliegende Aborte und Baderäume

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 5. 1956 —
II A 2 — 2.072 Nr. 1050/56

- 1 Die Mehrzahl der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bauordnungen schreibt vor, daß Aborte und Baderäume durch Fenster in der Außenwand unmittelbar belichtet und belüftet werden müssen. Damit aber während des Wiederaufbaues, insbesondere in der geschlossenen Bauweise, möglichst viele gut belichtete und belüftete Wohnräume geschaffen werden können, habe ich mit RdErl. v. 11. 4. 1950 — II A 68/50 — (MBI. NW. S. 331), betr. Innenaborte und -bäder, die Voraussetzungen und Bedingungen bekanntgegeben, unter denen die Baugenehmigungsbehörden für die Errichtung innenliegender Aborte und Baderäume Befreiung von der maßgeblichen Vorschrift der Bauordnung erteilen können. Inzwischen sind bezüglich der Ausführung von Lüftungsanlagen in innenliegenden Aborten und Baderäumen und der Aufstellung von Feuerstätten in solchen Baderäumen neue Erkenntnisse gesammelt worden, die in dieser Beziehung die Gewährung weiterer Erleichterungen rechtfertigen.
- 2 Die Forderung in den Bauordnungen, daß Aborte und Baderäume durch Fenster in der Außenwand unmittelbar belichtet und belüftet sein müssen, wird grundsätzlich beibehalten, weil Räume mit Fenstern den hygienischen Erfordernissen in weitestem Umfange gerecht werden. Anträgen auf Befreiung von dieser Vorschrift ist jedoch zu entsprechen, wenn die im § 5 der Bauordnungen bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Dies ist in der Regel der Fall bei
 - 2.1 zweiseitig eingebauten Wohnhäusern (geschlossene Bauweise),
 - 2.2 einseitig angebauten Wohnhäusern mit mehr als einer Wohnung je Geschoß für die nicht an der freien Seite liegenden Wohnungen,

2.3 freistehenden Wohnhäusern (offene Bauweise) mit mehr als 2 Wohnungen je Geschoß (z. B. sogenannte Dreispännergrundrisse) für die innenliegenden Wohnungen,

2.4 Appartementwohnhäusern und Hotelbauten für die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zimmern einzurichtenden Innenaborte und -bäder.

3 Bei Erteilung der Befreiung für die Errichtung innenliegender Aborte und Baderäume ist zur Bedingung zu machen, daß die Lüftungsanlagen den Grundsätzen des nachfolgend als Anlage abgedruckten Normblattes DIN 18 017 (Ausgabe August 1952) — Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte durch senkrechte Schächte und Querkanal ohne Motorenkraft — entsprechend ausgeführt werden, wobei der in Abschnitt 1.2 DIN 18 017 behandelte und in Bild 1 mit A bezeichnete waagerechte Frischluftkanal nicht von Außenwand zu Außenwand durchgehen muß, sondern einseitig angelegt werden kann.

3.1 Soweit Lüftungsanlagen an Wohnungstrennwänden liegen oder durch Wohnungstrenndecken führen, müssen sie so angelegt und ausgeführt werden, daß weder Wände noch Decken in ihrer Wirkung als Schutz gegen die Übertragung von Luft- und Trittschall beeinträchtigt werden.

3.2 Die Ausstattung der zu lüftenden Räume muß Abschn. 2 DIN 18 017 entsprechen.

4 Für die Aufstellung von Feuerstätten in innenliegenden Baderäumen gilt folgendes:

4.1 Gaswasserheizer (vgl. Ziff. 35 TVR Gas)¹⁾ dürfen nur in Räumen angebracht werden, deren Größe und Luftwechsel für ihren Betrieb angemessen sind. Bei der Berechnung des Rauminhaltes der Räume sind die Rohbaulichtmaße zugrunde zu legen; Tür- und Fensterleibungen werden nicht mitgerechnet, Badewannen, Wasch- und Abortbecken

¹⁾ Technische Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken — DVGW — TVR Gas (1950).

nicht abgezogen. Der erforderliche Rauminhalt darf durch den späteren Einbau von Wandschränken oder dergl. nicht vermindert werden.

4.11 Im einzelnen gilt für die Anbringung der Durchlauf-Wasserheizer (Klein-Wasserheizer bis 150 kcal/min Nennbelastung und größere Wasserheizer über 150 kcal/min Nennbelastung) folgendes:

- a) In Räumen mit weniger als 5 m³ Inhalt dürfen keine Durchlauf-Wasserheizer angebracht werden.
 - b) In Räumen von 5 bis 8 m³ Inhalt dürfen Klein-Wasserheizer angebracht werden, wenn sie an eine Abgasanlage angeschlossen werden und die Räume Be- und Entlüftungsöffnungen nach Nr. 6.46 der „Bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken vom 16. 9. 1952“^{*)} haben.
 - c) In Räumen von 8 bis 12 m³ Inhalt dürfen Klein-Wasserheizer mit nur kurzzeitiger Benutzungsdauer ohne Abgasanlage, Wasserheizer bis zu 390 kcal/min Nennbelastung mit Abgasanlage angebracht werden, wenn die Räume in beiden Fällen Be- und Entlüftungsöffnungen nach Nr. 6.46 a.a.O. haben.
 - d) In Räumen von mehr als 12 m³ Inhalt dürfen Klein-Wasserheizer ohne Abgasanlage und ohne Be- und Entlüftungsöffnungen, größere Wasserheizer mit Abgasanlage ohne Beschränkung ihrer Größe angebracht werden. Bei den größeren Wasserheizern müssen aber entweder Be- und Entlüftungsöffnungen nach Nr. 6.46 a.a.O. vorhanden sein oder der Inhalt der Räume muß mehr als das 2 1/2-fache des Anschlußwertes des Wasserheizers betragen.
 - e) Klein-Wasserheizer ohne Abgasanlage dürfen nicht zum Füllen von Badewannen über 50 l Fassungsvermögen verwendet werden.
- 4.12 In Räumen mit weniger als 2,4 m Höhe müssen auch Klein-Wasserheizer ohne Rücksicht auf den Inhalt der Räume an eine Abgasanlage angeschlossen werden.

4.2 Gasraumheizer dürfen neben Durchlauf-Wasserheizern in Räumen bis zu 8 m³ Inhalt nur bis zu 2000 kcal/h Nennbelastung in Räumen von 8 bis 12 m³ Inhalt nur solche bis 4000 kcal/h Nennbe-

lastung angebracht werden. Für die Anbringung der Gasraumheizer gelten außerdem die Nrn. 6.5 bis 6.53 a.a.O.

4.3 Gaswasserheizer und Gasraumheizer müssen den Vorschriften der Normblätter DIN 3368 — Gasgeräte, Durchlauf-Gaswasserheizer für Stadtgas, Begriffe, Bau, Güte, Leistung und Prüfung — und DIN 3364 — Gas-Heizöfen, Vorschriften für die Untersuchung und Beurteilung — entsprechen und das DIN-DVGW-Zeichen tragen.

4.4 Kohlebadöfen dürfen aufgestellt werden, wenn der Ofen von einem Raum (z. B. Küche) aus beheizt wird, der ein Fenster ins Freie hat, und wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- 4.41 Es muß Vorsorge getroffen sein, daß Gase aus dem Ofen oder dem Heizraum in den Badezimmer nicht eindringen können.
- 4.42 Die Verbindung zwischen dem Feuerungsteil und dem Kesselteil muß gasdicht, ein Abheben oder Verschieben des Kesselteils gegen den Feuerungsteil im Betriebszustand ausgeschlossen sein.
- 4.43 Der Querschnitt des Rauchrohres muß dem Querschnitt des Flammrohrstutzens des Kesselaufsatzes entsprechen. Das Rauchrohr und seine Anschlüsse an den Flammrohrstutzen und den Schornstein müssen gasdicht sein.
- 4.44 Alle an den Knickpunkten des Rauchrohres bauaufsichtlich vorgeschriebenen Reinigungsklappen müssen gasdicht schließen.

5 Meine RdErl. v. 11. 4. 1950 — II A 68/50 — (MBI. NW. S. 331), v. 16. 9. 1953 — II A 5 — 2.072 Nr. 1492/53 — (MBI. NW. S. 1621) und

meinen Erl. v. 25. 8. 1955 — II A 2 — 2.072 Nr. 1525/55 — (n. v.) hebe ich auf.

Die beiden letzten Sätze der Nr. 6.4 der „Bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken vom 16. 9. 1952“^{*)}, nach denen Gasfeuerstätten in innenliegenden Räumen nicht aufgestellt werden durften, werden gestrichen. Ich empfehle, den Text der Nr. 6.4 in Sp. 1345/46 MBI. NW., Jahrgang 1952, handschriftlich unter Anführung dieses Änderungserlasses entsprechend zu berichtigen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen,

^{*)} Bekanntgegeben mit RdErl. v. 16. 9. 1952 — II A 2.071 Nr. 1900/52 — (MBI. NW. S. 1343)

Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte durch senkrechte Schächte und Querkanal ohne Motorenkraft¹⁾

DIN 18 017

Vorbemerkung

Bei Einrichtung innenliegender Bäder und Spülaborte ist wegen des Fehlens von Fenstern nach dem Freien fast überall eine Befreiung von den derzeitigen baurechtlichen Bestimmungen erforderlich. Eine solche Befreiung setzt die Beachtung der nachstehenden Grundsätze voraus.

1 Grundsätze für die Ausführung der Lüftungsanlagen

1.1 Schächte (Bild 1 siehe Seite 2)

1.11 Für jeden zu lüftenden Raum ist ein eigener Zu- und Abluftschacht einzubauen. Bad und Spülabort, die in ein und derselben Wohnung nebeneinander liegen, können jedoch an einem gemeinsamen Schacht angeschlossen werden. Trennzunge siehe Bild 2.

1.12 Querschnitt der Schächte (rund, quadratisch oder rechteckig mit Seitenverhältnis nicht unter 2 : 3):

1.121 bei glatten Rohrwandungen (Asbestbeton, glasiertes Steinzeug oder dgl.) 100 cm²

1.122 bei Formstücken mit Innenflächen von geringer Rauigkeit (z. B. Gefüge eines geschlossenen Feinbetons, auf glatter Schalung hergestellt) 150 cm²

1.123 bei sorgfältig, gemauerten, fugenverstrichenen Innenflächen 250 cm²

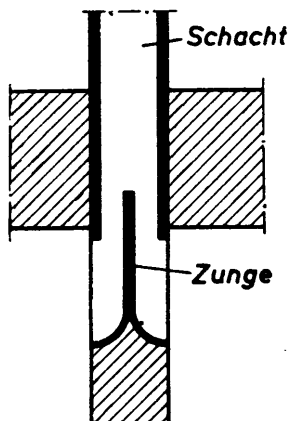


Bild 2 Trennzunge zwischen Bad und Abort der gleichen Wohnung

1.2 Kanal (Bild 1 siehe Seite 2)

1.21 Die Außenöffnungen des querdurchgehenden, für alle Schächte gemeinsamen Kanals liegen an zwei entgegengesetzten Gebäudeseiten. Sein Querschnitt beträgt mindestens 80 v. H. der

Summe aller Schachtquerschnitte. Er kann durch einen offenen Querdurchgang oder eine Durchfahrt ersetzt werden. Die Außenöffnungen sind so anzuordnen, daß nur einwandfreie Luft angesaugt werden kann.

1.22 Führt der Kanal durch Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder durch andere warme oder geheizte Räume, so müssen die Wände des Kanals eine ausreichende Wärmedämmung erhalten, damit sich kein Tauwasser bildet und die Räume nicht unzulässig abgekühlt werden.

1.3 Öffnungen (Bild 1 siehe Seite 2)

1.31 Alle Öffnungen, mit Ausnahme der über Dach geführten, sind mit möglichst strömungsgünstigen Gittern von etwa 10 x 10 mm Maschenweite zu versehen. Der freie Durchgangsquerschnitt der Gitter muß mindestens gleich dem des Schacht- oder Kanal-Mindestquerschnittes sein.

1.32 Die untere Raumöffnung soll außerdem bis höchstens auf 1/4 ihres Querschnitts verschließbar sein. Alle übrigen Öffnungen dürfen nicht verkleinert werden können.

1.33 Die untere Raumöffnung soll möglichst tief, jedoch über der Sockelleiste, die obere Raumöffnung möglichst hoch liegen.

1.34 Die Ausmündung über Dach ist mindestens wie bei Schornsteinen über First zu legen und für den Schornsteinfeger kenntlich zu machen (z. B. durch eine hochklappbare Querstange in der Öffnung).

1.4 Reinigungsmöglichkeit von Kanal und Schächten ist vorzusehen.

1.5 Räume mit Feuerstätten dürfen nicht zusätzlich mit Motorenkraft entlüftet werden.

2. Grundsätze für die Ausstattung der zu lüftenden Räume

2.1 Für Fußböden, Wände und Decken dürfen keine Stoffe verwendet werden, die faulen können.

2.2 Für die Aufstellung von Feuerstätten aller Art gelten die Bestimmungen der Bauordnungen.

¹⁾ Normen für andere Lüftungsarten gleichen Zwecks sind in Vorbereitung.

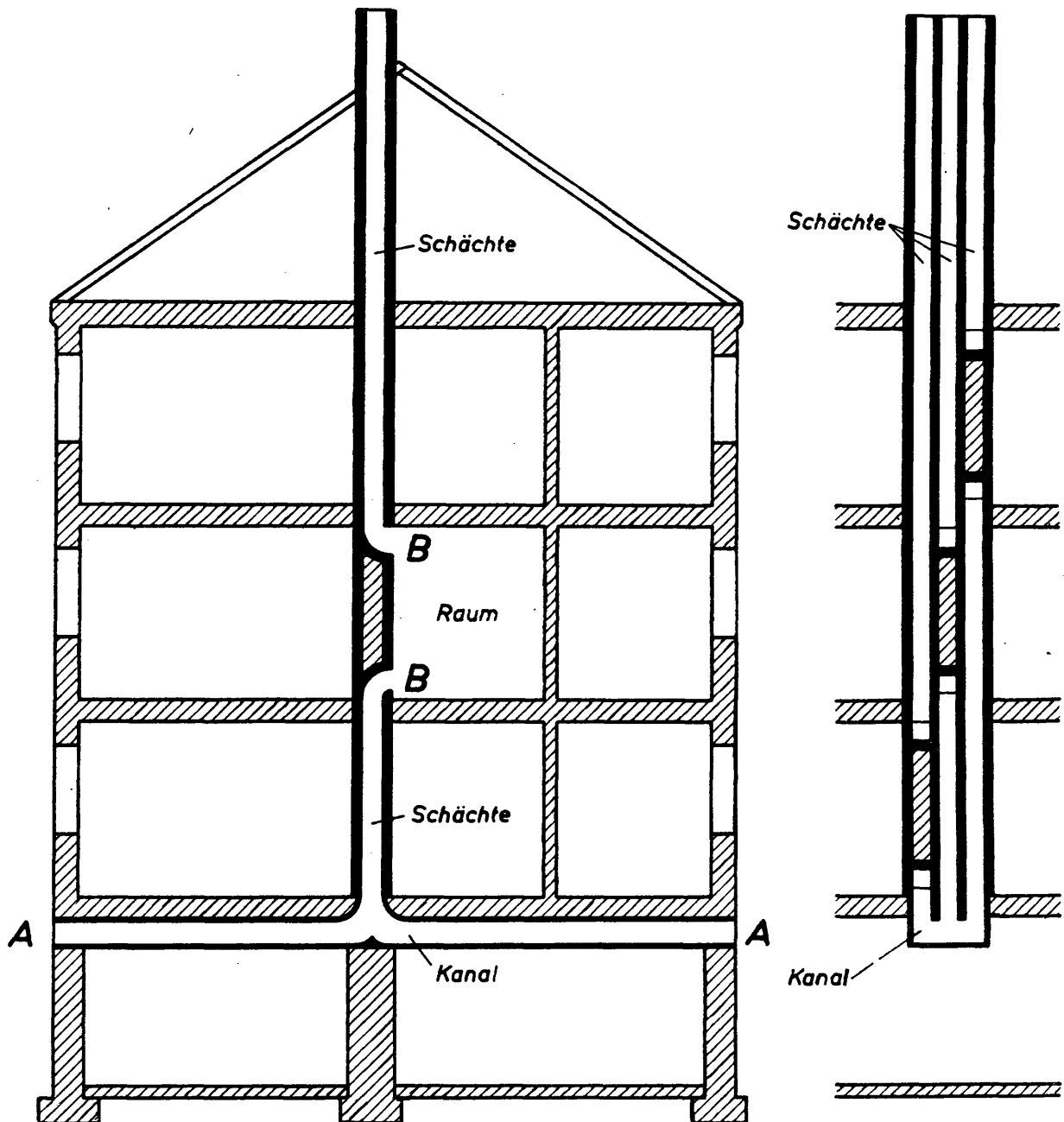


Bild 1 Schema der Lüftungsanlage

A Außenöffnungen des Kanals

B Schachtöffnungen im belüfteten Raum

— MBl. NW. 1956 S. 1221.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5 Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.